

Freiburg im Breisgau, den 30. Oktober 2020

Inhalt: Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Anwendungserlass zur CoronaVO. — Verlängerung – Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Regelung von Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften von Personen, zur Ausweitung von Beschlussfassungsmöglichkeiten und zur Festlegung von Notbefugnissen (HBNotG). — Urheberrechtliche Neuerungen zu Übertragungen von Gottesdiensten über das Internet. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2020. — Aktionen zu Weihnachten in kirchlichen Einrichtungen. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten bzw. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten. – Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten bzw. Gemeindeferentinnen/Gemeindeferenten. – Im Herrn ist verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 300

Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise (InstrLitCoV) – Anwendungserlass zur CoronaVO

Die Kirche weiß sich verpflichtet, die Gesundheit aller zu schützen, die einen Gottesdienst mitfeiern. Deshalb sind Gottesdienste so zu gestalten, dass die Gefahr einer Ansteckung auszuschließen ist. Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei jedem Gottesdienst Form und Ästhetik eine wesentliche Rolle spielen. Alle diesbezüglichen Faktoren sind in guter Weise gegeneinander abzuwiegen.

Zu der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und den einschlägigen Verordnungen der Ministerien ergeht folgender Anwendungserlass zur Feier von Gottesdiensten in der Erzdiözese Freiburg:

I. Allgemeine Hinweise

- 1) In allen Kirchen, die von ihrer Größe und ihrer Einrichtung her dazu geeignet sind, können öffentliche Gottesdienste gefeiert werden.
- 2) Taufen, Firmungen und Hochzeiten verlangen wegen ihres besonderen, teils mit engerem physischen Kontakt verbundenen liturgischen Charakters eine besonders sorgfältige Einhaltung der Regeln. Tauf feiern sind bevorzugt als Einzeltaufen zu feiern.
- 3) Die gemeinschaftliche Feier der Krankensalbung ist weiterhin nicht möglich; hingegen unterliegt die Einzelspendung der Krankensalbung und die Überbringung der Krankenkommunion im Einzelfall – abgesehen von

der Einhaltung der gebotenen Hygienestandards – keinen Einschränkungen.

- 4) Das Führen einer Teilnehmerliste bei Gottesdiensten und das Aufbewahren derselben zur etwaigen Nachverfolgung der Mitfeiernden ist nicht vorgesehen.
- 5) Für das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes als auch während des Gottesdienstes gilt grundsätzlich eine Empfehlung.
- 6) Die örtlichen Behörden können ergänzende – ggf. strengere – Allgemeinverfügungen erlassen, die zu beachten sind.

II. Grundlegendes im Hinblick auf die Feier der Liturgie und den Kirchenraum

- 1) Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt. Zu einem Gottesdienst können nur so viele Personen zugelassen werden, wie es mit einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Personen bzw. zwischen den Familien (s. II.2) nach allen Seiten möglich ist. Die Mitwirkenden im Liturgischen Dienst sind hierbei nicht zu berücksichtigen.
- 2) Auf diese Begrenzung gilt es genau zu achten, so z. B. durch Einlasskontrollen, gezielt ausgesprochene Einladungen (Zielgruppen) oder durch vorherige Anmeldung.

Die Bestuhlung wird durch Absperrungen oder Markierungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen nach allen Seiten gewahrt bleibt. Es empfiehlt sich, die Sitzplätze im Gottesdienstraum zu kennzeichnen, um diese Abstände garantieren zu können und einen guten Überblick zu behalten.

Familien, die miteinander in häuslicher Gemeinschaft wohnen oder in gerader Linie miteinander verwandt sind (Großeltern, Eltern, Kinder), werden nicht getrennt. Gleiches gilt für sonstige Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Auch bei den Laufwegen in den Kirchen (Ein-/Ausgang, Mittel-/Seitengänge) ist dieser Abstand zu beachten; ebenso im Chorraum der Kirche und in der Sakristei. Wenn möglich, sind für das Betreten und Verlassen des Gottesdienstraumes verschiedene Türen vorzusehen.

- 3) Den Mitfeiernden ist im Kirchenraum die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu bieten. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass von Vielen berührte Einrichtungsgegenstände (Türklinken, Bänke etc.) nach jeder Veranstaltung gereinigt werden. Der Gebrauch von Seifenwasser ist ausreichend.

In den Kirchen sind keine Gotteslobes auszulegen. Die Weihwasserbecken an den Kircheneingängen bleiben weiterhin leer.

- 4) Dem Raumklima in den Kirchen ist hinsichtlich der Belüftung und der Beheizung besondere Aufmerksamkeit zu widmen¹.
- 5) Damit diese Regelungen eingehalten werden, braucht es Haupt- und Ehrenamtliche, die sich bereit erklären, im Sinn eines Empfangs- und Ordnerdienstes auf deren Einhaltung zu achten. Bei diesem Dienst ist auf das Tragen einer Alltagsmaske zu bestehen.
- 6) Die Verantwortlichen vor Ort müssen für jeden Gottesdienstort – auch für Gottesdienste unter freiem Himmel – ein schriftliches Hygienekonzept erstellen, das die Umsetzung der Vorgaben darstellt, eine verantwortliche Person ausweist und den örtlichen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen ist.

Gleichzeitig ist in geeigneter Weise bekanntzumachen, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an der Feier des Gottesdienstes teilnehmen können.

- 7) Auch wenn die Abstandsregeln eingehalten werden, bedeutet Gesang ein mögliches Risiko für Ansteckungen. Deswegen ist dieser auf den Gebrauch von Akklamationen (z. B. bei der Präfation), Kehrversen (z. B. beim Antwortpsalm) oder den Hallelujaruf zu beschränken.

Eine ausgewogene musikalische Gestaltung des Gottesdienstes – mit Instrumentalmusik (Orgel, Bläser etc.), Kantoren- oder Scholagesang u. Ä. – ist anzustreben.

Bei der musikalischen Gestaltung ist darauf zu achten, dass sowohl Sängerinnen und Sänger einer Schola

sowie Instrumentalisten einen Abstand von 2 m in alle Richtungen einhalten.

III. Regelungen für die liturgische Gestaltung der Heiligen Messe, insbesondere des eucharistischen Teils

- 1) Zum Liturgischen Dienst gehören in der Regel neben dem Priester und dem Diakon die Ministrantinnen und Ministranten, Lektorinnen und Lektoren, Kantorinnen und Kantoren und die Organistin oder der Organist. Die Einteilung und Ausübung dieser Dienste hat unter der Berücksichtigung des vorhandenen Raumes und der vorgegebenen Abstandsregeln zu geschehen. Auf größere Konzelebrationen ist derzeit zu verzichten.
- 2) Die Körbe für die Kollekte werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern am Ausgang aufgestellt.
- 3) Die Mesnerin oder der Mesner ist gehalten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen. Die Befüllung der Hostienschale erfolgt in der Form, dass hierzu eine Alltagsmaske und Handschuhe zu tragen sind. Das in manchen Gemeinden praktizierte Einlegen der Hostien durch die Gläubigen entfällt.
- 4) Der Priester, ggf. der Diakon oder andere Kommunionsspenderinnen oder Kommunionsspender desinfizieren sich **vor** dem Gottesdienst und **vor** der Kommunionsspendung ihre Hände. Die Gaben und Gefäße für die Feier der Eucharistie befinden sich schon auf dem Altar oder in dessen unmittelbarer Nähe. Nur der Priester oder Diakon nehmen die Gaben und Gefäße in die Hand.
- 5) Während des gesamten Hochgebets bleibt die Schale mit den Hostien für die Kommunion der Gläubigen mit der Palla bedeckt.
- 6) Auf den Friedensgruß mit Handschlag, Umarmen etc. wird weiterhin verzichtet.
- 7) Die Kommunionsspendung erfolgt durch Hinzutreten der Mitfeiernden, wobei auch hier immer der Mindestabstand zwischen den Mitfeiernden eingehalten werden muss. Hier empfiehlt es sich, ggf. Abstände auf dem Kirchenboden farblich zu markieren.
- 8) Die Kommunion wird ohne individuellen Spendedialog („Der Leib Christi.“ – „Amen.“) ausgeteilt. Dieser wird einmal kollektiv zu Beginn der Kommunionausteilung gesprochen. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht.

Mund- und Kelchkommunion werden in der Messfeier weiterhin nicht praktiziert; davon unberührt bleibt der

Empfang der Mundkommunion außerhalb der Messfeier möglich, wenn die Gläubigen gelegen² darum bitten. Die Verantwortung dafür liegt allein beim jeweiligen Spender bzw. bei der jeweiligen Spenderin und den Kommunizierenden.

- 9) Kinder und Erwachsene, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- 10) Vom Sonntagsgebot wird weiterhin Dispens erteilt. Dies ist auch ein deutliches Signal für ältere Menschen oder Personen, die zu einer Risikogruppe gehören. Diese sollen einerseits nicht grundsätzlich von der Möglichkeit der Mitfeier des Gottesdienstes ausgeschlossen werden, aber andererseits auch keine falsche innere Verpflichtung verspüren, trotz des Bewusstseins der eigenen Gefährdung am Gottesdienst teilzunehmen.

IV. Regelungen für die Gestaltung von Gottesdiensten im Freien

- 1) Für Gottesdienste im Freien gelten die gleichen Regeln wie für Gottesdienste in geschlossenen Räumen. Auf staatliche Vorgaben der maximalen Teilnehmerzahl ist zu achten.
- 2) Prozessionen können nur dann durchgeführt werden, wenn die vorgesehenen Abstände beim Gehen gut eingehalten werden können; allfällige Genehmigungen der örtlichen Behörden müssen eingeholt werden. Dies ist auch im Hinblick auf Wallfahrten zu beachten.

V. Regelungen entsprechend der Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg

Die oben genannten Regelungen der Erzdiözese für die Liturgie gelten für die Pandemiestufen 1 und 2. Ruft das Land Baden-Württemberg die Pandemiestufe 3 aus, so gelten folgenden zusätzliche Regelungen:

- 1) Von allen Mitfeiernden des Gottesdienstes sind Name, Vorname und Telefonnummer oder Adresse zu erfassen.³
- 2) Die Mitfeiernden sind sowohl beim Betreten und Verlassen des Gottesdienstraums sowie während des ganzen Gottesdienstes verpflichtet, einen Mund-Nasenschutz zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, die in der Liturgie einen Dienst tun und hierdurch in der Ausübung desselben gehindert werden oder die durch ein ärztliches Attest davon befreit sind.
- 3) Gemeindegang nach II.7 ist nicht möglich. Davon unberührt bleiben die Regelungen für den Kantoren- und Scholagesang und den Einsatz von Instrumentalisten.

- 4) Für Gottesdienste im Freien und für Trauerfeiern sowie Beerdigungen auf Friedhöfen gilt die Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden gemäß der Vorgabe der jeweils geltenden Corona-Verordnung bzw. der einschlägigen Verordnungen der Ministerien⁴.

Diese Instruktion tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 21. Oktober 2020



Erzbischof Stephan Burger

Anmerkungen:

¹ Für die Herbst- und Wintermonate wurde eine Handreichung erstellt mit Empfehlungen zum „Lüften & Temperieren von Kirchen während der Corona-Pandemie“.

² Z. B. im Anschluss an die Messfeier; ungelegen etwa wäre es, die Bitte an eine Kommunionsspenderin/einen Kommunionsspender zu richten, der zu einer Corona-Risikogruppe gehört.

³ Die Datenerfassung hat die Erfordernisse des Datenschutzes sowie der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Die Daten sind vier Wochen nach dem Gottesdienst zu vernichten. Das Auslegen von Listen, in denen sich die Teilnehmenden selbst eintragen, ist nicht zulässig. Das Referat Datenschutz des Erzbischöflichen Ordinariates stellt ein Muster für ein Formular zur Verfügung, das über die Homepage heruntergeladen werden kann.

⁴ Derzeit (21. Oktober 2020):
500 Personen bei Gottesdiensten; 100 Personen bei Beerdigungen.

Nr. 301

Verlängerung – Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Regelung von Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften von Personen, zur Ausweitung von Beschlussfassungsmöglichkeiten und zur Festlegung von Notbefugnissen (HBNotG)

Die Geltungsdauer des Gesetzes für kirchliche Rechtsträger zur Regelung von Hygienemaßnahmen bei Zusammenkünften von Personen, zur Ausweitung von Beschlussfassungsmöglichkeiten und zur Festlegung von Notbefugnissen (HBNotG) (veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg Nr. 17/2020, S. 343 ff.) wird bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Freiburg im Breisgau, den 26. Oktober 2020



Erzbischof Stephan Burger

Urheberrechtliche Neuerungen zu Übertragungen von Gottesdiensten über das Internet

1. Gottesdienst-Streaming

Die Möglichkeit des Streamens von Gottesdiensten **über pfarrei-, gemeinde- oder bistumseigene Homepages** war mit der GEMA im März aus Kulanz nur für einen Zeitraum bis zum 15. September 2020 vereinbart worden und insbesondere durch den vermehrten Ausfall von Gottesdiensten und die hohen Einschränkungen für die musikalische Begleitung eines Gottesdienstes begründet. Zunächst konnte in den Gesprächen zwischen VDD und GEMA keine Einigung über eine Fortsetzung der vorgenannten Vereinbarung erzielt werden. Nunmehr ist es dem VDD doch gelungen, diese Vereinbarung **bis zum 31. Dezember 2022** zu verlängern. Somit können bis dahin weiter pfarrei- und gemeindeeigene Internetpräsenzen bzw. Homepages der Diözesen und ihren Einrichtungen zur Übertragung von **Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern** vergütungsfrei genutzt werden.

Daneben ist es weiterhin möglich und empfehlenswert, Streaming-Angebote über die großen Internetportale und Social-Media-Plattformen wie YouTube, Facebook etc. anzubieten.

Das Hochladen von urheberrechtlich geschützten Musikwerken auf Portalen bzw. Plattformen sowie das „Streaming“ oder „Downloaden“ dieser Werke ist unabhängig von den Verträgen des VDD mit der GEMA über die bestehenden Verträge mit den Betreibern abgegolten. Dies heißt für kirchliche Einrichtungen, dass Gottesdienste, andere liturgische Feiern, aber auch andere musikalische und auch sonstige Darbietungen (z. B. selbst aufgenommene Lieder o. Ä.) auf solchen Plattformen eingestellt werden können, ohne dass zusätzliche Lizenzen erworben werden müssten. Es entsteht keine Vergütungspflicht. Dies gilt auch nach der Corona-Krise und über die beim Einstellen auf der eigenen Homepage geltenden Frist hinaus.

Darüber hinaus bieten diese Portale eine höhere Rechtssicherheit. Sollte beispielsweise ein Musikstück, welches für die Online-Nutzung vorgesehen ist, nicht zum GEMA-Repertoire gehören, werden die Nutzer vom Portalbetreiber darauf aufmerksam gemacht. Eine solche Filterfunktion wie bei YouTube oder Facebook dürften Pfarreihomepages nicht haben. Hinzu kommt, dass durch Verlinkung die Möglichkeit besteht, die über YouTube, Facebook oder andere Portalbetreiber gestreamten Gottesdienste in die eigene Internetpräsenz aufzunehmen. Eine Verlinkung über Hyperlinks aber auch durch Framing (sog. eingebettete Links)

ist rechtlich zulässig, solange ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, dass es sich um eine Verlinkung auf fremde Homepages bzw. Internetpräsenzen handelt.

2. Kostenfreie Verteilung von „Gottesdienst-CDs“ an Gemeindemitglieder ohne Internet

Die vorbenannte bis 31. Dezember 2022 geltende „Online-Vereinbarung“ mit der GEMA ermöglicht darüber hinaus nunmehr auch die **kostenfreie (!)** Verteilung von auf CD oder einem anderen Tonträger aufgenommenen Gottesdiensten an Mitglieder der Pfarrei bzw. Gemeinde, die **nicht** die Möglichkeit haben, über das Internet den Gottesdienst feiern zu können. Unter diesen Voraussetzungen fällt hierfür keine gesonderte Vergütung an.

3. Einstellen von Liedtexten/Noten beim Gottesdienst-Streaming

Hinsichtlich der mit dem Gottesdienststreaming in Zusammenhang stehenden Einblendung bzw. Einstellung von Noten und Liedtexten ist zu berücksichtigen, dass die bestehende Vereinbarung mit der VG Musikedition seitens des VDD ebenfalls **bis zum 31. Dezember 2022** verlängert wurde. Es können also bis dahin bei der Übertragung von Gottesdiensten und gottesdienstähnlichen Veranstaltungen Liedtexte und/oder -noten online rechtssicher eingestellt werden, ohne dass dafür eine gesonderte Lizenzvereinbarung mit der VG Musikedition getroffen werden müsste. Die bisherige zeitliche Beschränkung auf einen Zeitraum von 72 Stunden besteht nicht mehr. Vielmehr dürfen Lieder ohne weitere zeitliche Befristung online verbleiben. Im Sinne der Urheber und Verlage sind bei Einblendungen von Liedern/Liedtexten die Copyright-Angaben vollständig zu übernehmen. Ein Bereitstellen von Downloads ist allerdings nicht erfasst. Diese Vereinbarung gilt auch für Portale wie YouTube und Facebook.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Justitiariat des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg gerne zur Verfügung (justitiariat@ordinariat-freiburg.de).

Mitteilungen des Generalvikars

Ökumenisches Hausgebet im Advent 2020

Das Ökumenische Hausgebet im Advent findet am **Montag, dem 7. Dezember 2020** statt. Die Gebetstexte mit dem Leitthema „*Kind oder König?*“ wurden von einer ökumenischen Arbeitsgruppe erstellt.

Der Versand erfolgt wie üblich durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

Aktionen zu Weihnachten in kirchlichen Einrichtungen

Seit einigen Jahren haben sich die katholischen Bistümer Deutschlands sowie weitere europäische Diözesen gegen die Teilnahme der kirchlichen Einrichtungen (Pfarreien, Kindertageseinrichtungen und Schulen) an der Aktion „Weihnachten im Schuhkarton“ ausgesprochen.

Kirchlichen Einrichtungen in der Erzdiözese Freiburg wird empfohlen, sich an der **ökumenischen Aktion „Weihnachten weltweit“**, die von den Hilfswerken „Adveniat“, dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“, „Misereor“ und „Brot für die Welt“ getragen wird, zu beteiligen.

Nähere Informationen unter: www.weihnachten-weltweit.de

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Druckschriften/Broschüren veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 224 Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung: „Direktorium für die Katechese“

Nr. 226 Kongregation für den Klerus: „Instruktion *Die pastorale Umkehr* der Pfarrgemeinde im Dienst an der missionarischen Sendung der Kirche“

Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 34 „Corona und die Suche der künftig gewordenen Zeit – ein Beitrag von Bischof Dr. Georg Bätzing“

Die deutschen Bischöfe – Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen Nr. 49

„Mehr Teilhabe und Zusammenhalt durch gleichwertige Lebensverhältnisse – ein kirchlicher Diskussionsbeitrag“

Arbeitshilfen Nr. 316

„Kirchenrechtliche Fragen in der pastoralen Praxis mit Gläubigen der katholischen Ostkirchen – eine Handreichung“

Flyer/Plakat: Katholischer Preis gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

Die Druckschriften/Broschüren können bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden.

Personalmeldungen

Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten bzw. Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Als Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im *berufspraktischen Jahr* wurden zum 1. September 2020 angewiesen:

Bayer Steffen, SE Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael, Dekanat Karlsruhe

Berberich Jolande, SE Villingen (50 %), Dekanat Schwarzwald-Baar

Binder Sebastian, SE Schwetzingen, Dekanat Wiesloch

Blume Martin Johannes, SE Überlingen, Dekanat Linzgau

Bönisch Anita, SE Karlsruhe-Hardt und Citypastoral Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe

Boschert Monika, SE Walldorf-St. Leon-Rot, Dekanat Wiesloch

Derdau Kilian, KHG Edith Stein Freiburg (50 %), Dekanat Freiburg

Groß Fabian, SE Gernsbach, Dekanat Rastatt

Heumüller Stephan, SE Oberkirch, Dekanat Acher-Renchtal

Jörg Lioba, SE An Wolf und Kinzig, SE Oberes Wolfstal, SE Kloster Wittichen, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Lohrer Sylvie, SE Aachtal, Dekanat Hegau

Mallek Christine, SE Hockenheim (75 %), Dekanat Wiesloch

Mallek Felix, SE Hockenheim (75 %), Dekanat Wiesloch

Rims Christin, SE Mannheim Maria Magdalena, Dekanat Mannheim

Ruder Ralf, SE Oberer Hegau, SE Tengen Bernhard von Baden, Dekanat Hegau

Rupp Dr. Sonja, SE Mannheim Johannes XXIII., Dekanat Mannheim

Scotti Sebastian, SE Weil am Rhein, Dekanat Wiesental

Ziade Dr. Pierre, SE Kämpfelbachtal, Dekanat Pforzheim

Als Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten wurden zum 1. September 2020 *unbefristet* angestellt:

Berberich Nicola, SE Karlsdorf-Neuthard-Büchenau (50 %), Dekanat Bruchsal

Frank Fabian, SE Brühl-Ketsch, Dekanat Wiesloch

Grohmann Katja, SE Gaggenau-Ottenau, Dekanat Rastatt

Haring Mirka, SE Freiburg Südwest, Dekanat Freiburg

Perin Joel, SE Emmendingen-Teningen, Dekanat Endingen-Waldkirch

Reiß Benjamin, Jugendpastorales Team Mittlerer Oberrhein-Pforzheim

Schledorn Adrian, SE Offenburg St. Ursula, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Schmidt Friederike, SE Freiburg Nord, Dekanat Freiburg

Sester Verena, SE Schutterwald-Hohberg-Neuried, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Sporer Tamara, SE Mannheim Maria Magdalena, Dekanat Mannheim

Stockinger Magdalena, SE Kippenheim Maria Frieden, Dekanat Lahr

Waibel Elisabeth, SE Hemsbach, Dekanat Heidelberg-Weinheim

Winkler Christian, SE Neckartal-Hoher Odenwald Edith Stein, Dekanat Mosbach-Buchen

Wolter Anna-Marleen, SE Singen, Dekanat Hegau

Zeil Dr. Petra, SE Konstanz St. Georg-Maria Hilf, Dekanat Konstanz

Zimmermann Tim, SE An der Schutter, Dekanat Lahr

Versetzungen zum 1. September 2020

Brantzen Raphael, SE Mannheim St. Martin (60 %), Dekanat Mannheim

Grein Kathrin, KHG Mannheim, Dekanat Mannheim

Kreutter Verena, SE Salem-Heiligenberg, Dekanat Linzgau

Lang Benedikt, SE Ettlingen Stadt (70 %) und KHG Karlsruhe (30 %), Dekanat Karlsruhe

Legge Andrea, Leitung des Referates „Pastoralpsychologie – Seelsorgliche Kommunikation und Begleitung“ im Institut für Pastorale Bildung, Freiburg

Major Stefan, SE Tauberbischofsheim, Dekanat Tauberbischofsheim

Nagel Dennis, SE Stutensee-Weingarten, Dekanat Bruchsal

Rahmann Marc, SE Graben-Neudorf-Linkenheim, Dekanat Bruchsal

Röser Isabell-Maria, SE Markgräflerland (75 %), Dekanat Breisach-Neuenburg

Roßner Thomas, SE Achertal St. Nikolaus (30 %) und weiterhin Dekanat Acher-Renchtal (70 %)

Schneeberger Ruth, SWR (30 %), Dekanat Baden-Baden

Sosa y Fink Javier, Klinikseelsorge Pforzheim, Dekanat Pforzheim

Wimmi Irene, Klinikseelsorge Heidelberg (50 %), Dekanat Heidelberg-Weinheim

Wößner Josephine, KHG und Studienbegleitung Karlsruhe, Dekanat Karlsruhe

Versetzungen zum 1. Oktober 2020

Brutscher Philipp, Geistlicher Leiter des Diözesanverbandes Freiburg der Katholischen Landjugendbewegung (30 %) und weiterhin Jugendseelsorger im Jugendpastoralen Team Südwest in Freiburg (50 %)

Schlegel Dr. Michael, Leitung Kath. Hochschulgemeinden der Kath. Hochschule Freiburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg-Littenweiler und weiterhin Leitung der Kath. Hochschulgemeinde Furtwangen

Versetzungen zum 1. November 2020

Grohmann Katja, SE Offenburg St. Ursula, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Hetterich Dr. Antje, SE Karlsruhe Nord-Ost St. Raphael, Dekanat Karlsruhe

Versetzung zum 1. Dezember 2020

Kienast Sebastian, Referent in der Abt. Erwachsenenpastoral im Erzb. Seelsorgeamt, Freiburg

Beurlaubung

Schmitt Yvonne, zuletzt im Erzb. Seelsorgeamt, Abt. Erwachsenenpastoral, Sonderurlaub ab 1. Oktober 2020

Beendigung des Dienstes

Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeitvereinbarung

Bumiller Adelheid, zuletzt in der SE Burladingen-Jungingen, zum 1. Juli 2020

Hauth Franz, zuletzt in der Krankenhausseelsorge Pforzheim, zum 1. September 2020

Hönig Dr. Elisabeth, zuletzt Geistliche Leiterin der kfd, zum 1. Dezember 2020

Mayr Ulrike, zuletzt in der Klinikseelsorge Bad Krozingen, zum 1. März 2020

Moser Martin, zuletzt Leitung des „Referates Pastoralpsychologie – Seelsorgliche Kommunikation und Begleitung“ im Institut für Pastorale Bildung, Freiburg, zum 1. August 2020

Nepple Klaus, zuletzt in der SE Markgräflerland, zum 1. April 2020

Neumann Winfried, zuletzt in der SE Salem-Heiligenberg, zum 1. September 2020

Verrentungen

Berg Matthias, Direktor des Bildungswerkes und Leiter des Referates Erwachsenenbildung der HA 3 im Erzbischöflichen Ordinariat, zum 1. Januar 2021

Hermle Klaus, zuletzt in der SE Markdorf, zum 30. November 2020

Ausgeschieden

Buchholz Julia, zum 30. Juni 2020

Dieterle Adrian, zum 31. Dezember 2019

Landler Gabriele, zum 31. August 2020

Schirmer Anita, zum 29. Februar 2020

Stark Dr. Kilian, zum 31. August 2020

Vering Johanna, zum 31. August 2020

Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten bzw. Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten

Als Gemeindeassistentinnen in der *Assistenzzeit* wurden zum 1. September 2020 angewiesen:

Baumann Simone, SE Waghäusel-Hambrücken, Dekanat Bruchsal

Chevalier Alexandra, SE Meßkirch-Sauldorf, Dekanat Sigmaringen-Meßkirch

Filsinger Silke, SE Bad Schönborn-Kronau, Dekanat Bruchsal

Kern Leonore, SE Hardheim-Höpfingen Im Madonnenland, Dekanat Mosbach-Buchen

Schlesinger Teresa, SE Freiburg Mitte, Dekanat Freiburg

Als Gemeindeassistent im *Vertiefungsjahr* wurde zum 1. September 2020 angewiesen:

Mtity Laith, SE Mannheim Maria Magdalena, Dekanat Mannheim

Als Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten in der *Berufseinführungsphase (BEP)* wurden angewiesen (zum 1. September 2020, sofern kein anderes Datum benannt):

Bartosch Sally, SE Wollmatingen-Allensbach, Dekanat Konstanz

Fischer Markus, SE Malsch, Dekanat Karlsruhe

Morawska Annette, SE Wertheim, Dekanat Taubertschofsheim

Orth Stefanie, SE Emmendingen-Teningen (50 %), Dekanat Endingen-Waldkirch (zum 15. Februar 2020)

Spiertz Michaela, SE Oberhausen-Philippsburg, Dekanat Bruchsal

Spranger Ulrike, SE St. Georgen-Hexental, Dekanat Freiburg

Versetzungen

Als Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten wurden versetzt (zum 1. September 2020, sofern kein anderes Datum benannt):

Asal Eva-Maria, Diözesanreferentin für die Fachstelle Geistliche Begleitung im Geistlichen Zentrum St. Peter (50 %) und weiterhin SE St. Märgen-St. Peter (50 %), Dekanat Neustadt

Bausch Ingrid, SE Löffingen, Dekanat Neustadt

Bruder Rebekka, SE Appenweier-Durbach, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Freund Christian, SE Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus, Dekanat Karlsruhe


Frey Daniela, Klinikseelsorge Schwarzwald-Baar-Klinikum, Standort Donaueschingen (50 %) und weiterhin SE Bad Dürkheim (20 %), Dekanat Schwarzwald-Baar

Kempin Johannes, Geistliches Zentrum St. Peter, Dekanat Neustadt

Müller Judith, SE Oberer Hegau, Dekanat Hegau (zum 29. November 2020)

Sartor Ruth-Maria, Seniorenheimpastoral, Beerdigungsdienst, Trauerpastoral im Dekanat Pforzheim (75 %) (zum 7. Januar 2020)

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei
gebleicht  Papier“

Shuberth Markus, SE Offenburg St. Ursula, Dekanat
Offenburg-Kinzigtal

Spang Hanjo, Altenheimseelsorge im Dekanat Endingen-
Waldkirch

Van de Ven Monique, Klinikseelsorge in den Kliniken
Schmieder Allensbach (50 %) und SE Wollmatingen-
Allensbach (20 %), Dekanat Konstanz

Vogel Sabine, c-Punkt Münsterforum Freiburg (50 %),
Dekanat Freiburg (zum 1. Juni 2020)

Walter Thomas, SE Waghäusel-Hambrücken, Dekanat
Bruchsal

Weinmann Janine, SE Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer
(30 %), Dekanat Karlsruhe

Wick Ute, SE Freiburg Nordwest, Dekanat Freiburg

Wiederaufnahme des Dienstes

Als Gemeindeferentin hat den Dienst nach der Eltern-
zeit zum 1. September 2020 wieder aufgenommen:

Feger-Zeller Marisa, SE An der Schutter, Dekanat Lahr

Ausgeschieden

Buhleier Herbert, zuletzt in der SE Wertheim, ab 1. Juli
2020 im Ruhestand

Fantoli Daniela, zuletzt in Elternzeit, zum 31. Oktober
2020

Fischer Tanja, zuletzt im Erzbischöflichen Seelsorgeamt,
zum 31. August 2020

Lang Reinhard, zuletzt in der SE Küssaberg-Hohentengen
St. Christophorus, ab 1. November 2020 im Ruhestand

Schwind Simone, zuletzt in der SE Rheinstetten, zum
29. Februar 2020

Neueinstellungen

Als *pastorale Mitarbeiterinnen* wurden zum 1. Septem-
ber 2020 eingestellt:

Sr. Seconde Ndayiziga, SE Freiburg Nord, Dekanat Frei-
burg

Sr. Anna Ugbor, SE Freiburg Mitte, Dekanat Freiburg

Unbefristeter Wechsel der Berufsgruppe

Krumbein Petra, zuletzt in der SE Offenburg St. Ursula,
zum 1. September 2020 als Religionslehrerin tätig

Im Herrn ist verschieden

9. Okt.: *P. José Salvador Cabral da Costa MSJ*, Guarda/
Portugal, † in Guarda